Germany.

Vorläufiger Bericht der...

Berlin

[1919]

97-84233-13
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Vorläufiger bericht der sozialisierungskommission über die frage der sozialisierung des kohlenbergbaues. 2. durchgesehene aufl.
Berlin, Decker, 1919.
40 p.

1. Mines and mineral resources - Government ownership.

ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 11-5-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 29037

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Vorläufiger Bericht der Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues

Abgeschlossen am 15. Februar 1919

Zweite durchgesehene Auflage

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Berlin SW 19

Vorläufiger Bericht der Sozialisierungskommission über die Frage der Sozialisierung des Kohlenbergbaues

Abgeschlossen am 15. Februar 1919

Zweite durchgesehene Auflage.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Berlin SW 19

Inhaltsverzeichnis.

A. Einleitung.

I. Allgemeines.

Ein staatliches Eingreifen in die Verhältnisse der Kohlenindustrie und des Kohlenabsatzes ist schon vor dem Kriege eine fast allgemeine Forderung der Wirtschaftspolitiker nicht nur in sozialistischen, sondern in allen sozial interessierten Kreisen gewesen. Der Grund für die Notwendigkeit einer solchen Beeinflussung durch die Allgemeinheit und im Interesse der Allgemeinheit liegt nicht etwa nur darin, daß die Kohle die Grundlage unseres gesamten Wirtschaftslebens bildet. In England und Amerika ist der Gedanke der „Nationalisierung" der Bergwerke nicht annähernd im gleichen Maße vertreten worden wie bei uns. Für Deutschland speziell ist aber maßgebend, daß der weitaus größte Teil der Kohlenindustrie, soweit er nicht dem Staate gehört, in regional monopolistischen Syndikaten und Konventionen vereinigt ist und daß, selbst abgesehen von dieser nun ein Vierteljahrhundert dauernden, wenn auch kündbaren und von Zeit zu Zeit ablaufenden Organisation, die Möglichkeit, neue Konkurrenzunternehmungen zu errichten, dadurch aufs äußerste beschränkt ist, daß die neuen Kohlengruben unter ungünstigeren Bedingungen arbeiten als die alten Werke, daß somit die Errichtung neuer Werke unter steigenden Kosten, unter abnehmendem Ertrage gegenüber den alten vor sich geht.

Diese Tatsache ist für die monopolistische Stellung der Kohlenindustrie noch weit wichtiger als das ebenfalls bedeutungsvolle Moment, daß die noch unverritzten Felder — abgesehen von den staatlichen — zum überwiegenden Teile in wenigen Händen, und zwar denen der Privatregalherren und der großen Kohleninteressenten konzentriert sind. Bekanntlich sind die letzten großen Felder aus dem Besitz der Internationalen Bohrgesellschaft in die Hand der Rheinisch-Westfälischen Bergwerksgesellschaft übergegangen, deren Konsorten — die Hauptmitglieder des Kohlensyndikats — sie als ihre Reserve für späte Zeit be-

trachten. Niemand kann bezweifeln, daß die vereinigten Kohlenbesitzer in weiten Gebieten des Deutschen Reiches ein wirtschaftliches Monopol besitzen. Als wirtschaftliches Monopol bezeichnen wir eine Marktsituation, bei der die Gegenkontrahenten tatsächlich nur unter wesentlichen Opfern mit anderen Unternehmern als den Monopolisten abzuschließen in der Lage sind, oder aber die alleinigen Verkäufer die wirtschaftliche Macht besäßen, diesen Zustand herbeizuführen, es jedoch vorziehen, die Verkaufspreise bis nahe an die anderweitigen Beschaffungskosten heraufzusetzen und die Differenz als Quasirente für sich in Anspruch zu nehmen. Ebenso unzweifelhaft ist, daß es sich um ein dauerndes Monopol auf Grund des Besitzes von Produktionselementen handelt, die den meisten überhaupt nicht und auch den wenigen potentiellen Produzenten nur zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung stehen.

Als unbestritten kann es gelten, daß dieses Monopol an dem wichtigsten Rohstoff ein Herrschaftsverhältnis konstituiert, das mit dem Wesen des modernen Staates, nicht nur des sozialistischen, unvereinbar ist. Es erscheint unnötig, von neuem die Frage zu erörtern, ob und in welchem Maße dieses Herrschaftsverhältnis zum Schaden der übrigen Volksgenossen, Weiterverarbeiter, Konsumenten, Arbeiter mißbraucht worden ist; es genügt sein Bestehen, um die Notwendigkeit seiner völligen Aufhebung evident zu machen.

II. Die Frage der Verstaatlichung.

Ein naheliegender Gedanke ist natürlich, den gesamten Kohlenbergbau und den Absatz seiner Produkte zu verstaatlichen.

Die Kommission ist jedoch einhellig der Überzeugung, daß die gegenwärtige Organisation des Staatsbergbaues den wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht entspreche und einer Erweiterung des Einflusses der Gesamtheit eine völlige Umgestaltung dieser Verhältnisse vorauszugehen habe. Wenn auch die Frage der größeren Arbeitsleistung des Arbeiters im gegenwärtigen Staats- und Privatbergbau von der Kommission mit einem non liquet beantwortet wird, ist sie doch einstimmig der Auffassung, daß die ganze Behördenorganisation, die Anstellungs-, Avancements- und Gehaltsverhältnisse, das Etat- und Rechnungswesen, kurz die gesamte Einordnung in den normalen Staatsbetrieb mit seiner bureaukratischen Auffassung schwere Hindernisse für eine wirtschaftliche Ausnützung der Bergwerke bedeutet. Jegliche Ausdehnung des staatlichen Betriebes ist unökonomisch und daher abzulehnen, solange nicht die völlige Loslösung dieser wirtschaftlichen Tätigkeit des Staates von seiner politischen und verwaltungsmäßigen, solange nicht der Bruch mit den bureaukratischen Traditionen in den wirtschaftlichen Betrieben des Staates erfolgt. Die Verhandlungen der Kommission haben neben allen Vorzügen der staatlichen Bergwerksverwaltung derartig eklatante Beispiele für die Unzulänglichkeit dieses langsamen Staatsorganismus ergeben, daß ein Zweifel an der Notwendigkeit einer völligen Umgestaltung schon bei dem gegenwärtigen Umfang des Staatsbergbaues überhaupt nicht bestehen kann. Überhäufung der qualifizierten Beamten mit Kleinarbeit, unzweckmäßiger Wechsel der Stellen, absolut sehr geringe, im Verhältnis zur Privatindustrie direkt lächerliche Besoldung, Einengung der freien Betätigungsmöglichkeit, weitgehender Mangel an Verantwortungsfreudigkeit in finanziellen Fragen, vervielfachtes Vorgesetztenverhältnis bis herauf zur Abhängigkeit vom Parlament, jahrelanges Verhandeln über Fragen, die in der Privatindustrie in wenigen Stunden entschieden werden, kurz in allem, Kontrolle über Kontrolle statt Vertrauen und Anreiz zum selbständigen Handeln, das sind die Kennzeichen dieser Organisation, in der selbst die Tüchtigsten und finanziell Uninteressiertesten, soweit sie dort verbleiben, nur mit größter Einschränkung einen befriedigenden Wirkungskreis finden und in die selbst der Ehrgeiz und das Pflichtgefühl preußischen Beamtentums trotz der ständigen Vergleichsmöglichkeit und des Antriebes durch die konkurrierende Privatindustrie eine wirklich wirtschaftliche Orientierung niemals bringen können.

Ganz abgesehen von diesen Mängeln ist die Kommission der Ansicht, daß eine isolierte Verstaatlichung des Bergbaues beim Weiterbestehen der kapitalistischen Wirtschaft in anderen Wirtschaftszweigen nicht als eine Sozialisierung betrachtet werden kann, sondern nur die Ersetzung eines Arbeitgebers durch einen andern bedeuten würde.

Über das Maß und die Form der Sozialisierung, die gegenwärtig in Vorschlag zu bringen seien, konnte jedoch ein einmütiges Votum der Kommissionsmitglieder nicht erzielt werden. Es werden somit im folgenden die Pläne der Majorität und der

Minorität mit ihren Motiven gesondert zur vorläufigen Darstellung gebracht[1]). Dabei kommt jedoch das freundschaftliche Zusammenarbeiten der Kommissionsmitglieder und das gegenseitige Verständnis für die Argumente und Motive sowohl in der Tatsache zum Ausdruck, daß sich die Gruppen gegenseitig an der Verbesserung der von ihnen im ganzen nicht akzeptierten Vorschläge eifrig beteiligt haben, wie in der Erklärung, daß beide Teile bei Ablehnung ihres Entwurfs den des übrigen Teiles der Kommission als Eventualantrag aufzunehmen bereit sind.

[1]) Die Kommissionsmitglieder Hué und Kautsky sind seit einigen Wochen von Berlin abwesend und daher auch an der Abfassung des vorliegenden Berichts nicht beteiligt.

B. Bericht der Kommissions-Mehrheit.

I. Grundlegende Gesichtspunkte.

Der Plan, welchen die Mehrheit der Kommission, die Herren Ballod, Cunow, Hilferding, Lederer, Schumpeter, Umbreit, Wilbrandt, der Reichsregierung unterbreitet, geht von einem einheitlichen Grundgedanken aus. Das deutsche Wirtschaftsleben bedarf eines neuen Aufbaues. Nur planmäßige, großzügige Maßnahmen können die schwere Krise, in welche uns der Krieg gestürzt hat, überwinden. Die Revolution hat heute an dem Erbe zu tragen, das ihr der Krieg hinterlassen hat. Es gilt, diese Erbschaft zu liquidieren und die Arbeit auf einem Trümmerfeld neu zu beginnen.

Mehrere Wege sind prinzipiell möglich: Die Rückkehr zum freien Spiel der Kräfte, vielfach gefordert, würde alle privaten Energien entfalten. Die zahlreichen persönlichen Beziehungen zum Auslandsmarkte könnten in den Dienst des Wiederaufbaues gestellt werden. Ausländisches Kapital würde, gelockt durch hohe Gewinnchancen, den Weg nach Deutschland suchen. Aber alle diese Wirkungen der freien Konkurrenz werden heute abgeschwächt, zum Teil ins Gegenteil verkehrt. Die Kriegswirtschaft kann nicht mit einem Schlage verschwinden, die internationale Wirtschaftslage macht auf längere Zeit hinaus eine Kontrolle des Außenhandels notwendig und wahrscheinlich.

Noch wichtiger sind die psychologischen Wirkungen des Krieges. Die Kriegswirtschaft bedeutet für die Produzenten: Organisation, Kartellierung, monopolistische Preispolitik. Nur schwer und ungern werden viele von ihnen zur freien Konkurrenz zurückkehren und die Sicherungen preisgeben, welche ihnen die Kriegswirtschaft geboten hat. Den Arbeitern wiederum hat die wirtschaftliche und politische Umwälzung hohe Löhne, infolge der Lage des Arbeitsmarktes gesteigerte Machtpositionen und endlich gesteigerten politischen Einfluß gebracht, welcher auch wirtschaftlich ausgenutzt wird. Der Gedanke, daß die Herrschaftsperiode des privaten Kapitals zu Ende sein müsse, der Gedanke des

Sozialismus in den mannigfachsten und, wie zugegeben sei, auch in verschrobenen Formen, erfüllt die Köpfe. Auch eine freie kapitalistische Wirtschaft muß mit dieser Tatsache rechnen und an dem Widerstande der Arbeiterschaft, an ihrer Ablehnung, in privaten Betrieben für den Gewinn der Unternehmer zu arbeiten, würde eine Epoche freier Konkurrenz scheitern.

So eröffnet sich als zweite Möglichkeit eine allseitige Organisation des Kapitals unter Führung der Allgemeinheit: zum Staatskapitalismus, zum Staatskartell. Pläne dieser Art, welche an die Organisation während des Krieges anknüpften, die ganze Gütererzeugung einheitlich gestalten wollten, um die Staatsbedürfnisse besser zu decken und nicht nur die Kapitalrenten zu sichern, sondern sie auch noch zu steigern, diese Pläne einer gigantischen Zwangsorganisation mit bloß innerer technischer Beweglichkeit, sind heute nicht nur ökonomisch, sondern auch politisch unmöglich. Solche Absichten, im Kriege vielfach vertreten, als neue Wirtschaft gepriesen, in Wahrheit nur eine Verstärkung des kapitalistischen Systems, seine Anpassung an die gefährliche psychische Krise, welche der Krieg infolge seiner langen Dauer für die Volkswirtschaft bedeutet, müssen heute mehr als je zurückgewiesen werden.

Es bleibt als dritte Möglichkeit die Sozialisierung, und zwar eine Sozialisierung, welche sich bei aller Berücksichtigung der gegenwärtigen schwierigen Lage entschlossen auf den Boden des sozialistischen Prinzips stellt. Es ist hier nicht der Platz, um die Fülle von Argumenten für und wider diese Lösung zu erschöpfen, doch sei betont, daß für die Entschließung der Kommissionsmehrheit folgende Erwägungen von ausschlaggebender Bedeutung waren: Die gegenwärtige Lage erfordert die peinlichste Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Eine durch den Krieg verarmte Gesellschaft muß die Konkurrenzkosten, die überflüssigen Reibungsverluste kapitalistischer Produktion vermeiden, sie drängt zur Organisation. Sie kann sich heute nur organisieren von unten her unter Mitwirkung der Arbeiterschaft. Denn der Arbeiterschaft ist ihre Unentbehrlichkeit für den Arbeitsprozeß mit größter Deutlichkeit bewußt geworden. Das birgt die Gefahr in sich, daß die Arbeiterschaft jeden Betriebes den Besitz an den Produktionsmitteln beansprucht. Demgegenüber kann die Notwendigkeit einheitlichen Vorgehens nicht scharf genug betont werden. Demokratie in den Betrieben mit einheit-

licher Leitung der ganzen Industrie, Ausschaltung des Kapitals als herrschende Macht, Aufbau der Unternehmungs- und Wirtschaftstätigkeit auf den schaffenden Persönlichkeiten — dies ist der Inhalt des Neubaues, auf welchen die Wünsche der Arbeiter gerichtet sind. Dies aber bedeutet: Sozialisierung der Gütererzeugung. Eine völlige Vergesellschaftung ist es denn auch, was die Mehrheit der Kommission vorschlägt. Sie ist sich dabei dessen bewußt, daß die Lage schwierig und gefährlich ist, sie ist aber auch der Meinung, daß gerade die Schwierigkeiten der Lage einen klaren, festen Entschluß fordern und empfiehlt daher unter Ablehnung aller Kompromisse eine Lösung, in der die sozialistische Idee schon heute in einer Form realisiert wird, welche dem Höhengrad unserer organisatorischen Entwicklung entspricht. Der gesamte deutsche Kohlenbergbau soll zu einem einheitlichen leistungsfähigen Wirtschaftskörper umgeformt werden. Die privaten Unternehmungen, ebenso wie die des Staates, gehen in das Eigentum des Wirtschaftskörpers über. Es entsteht eine große gemeinwirtschaftliche Kohlenorganisation, deren Geschäfte durch Arbeiterschaft, Betriebsleitungen und Allgemeinheit geführt werden. Die Kommissionsmehrheit lehnt es also ab, den Kohlenbergbau in einen bureaukratischen Staatsbetrieb zu überführen. Ebenso lehnt sie es ab, das privatkapitalistische System zu erhalten und es lediglich einer scharfen Kontrolle zu unterwerfen. Eine solche Lösung würde die private Initiative an ihrem Nerv treffen, ohne gleichzeitig die Vorteile des gemeinwirtschaftlichen Gedankens in sich zu tragen. Vielmehr soll nach unseren Vorschlägen die Organisation so gestaltet werden, daß der Initiative der Leitung, der Arbeitsfreudigkeit aller in dem Betriebe Tätigen der weiteste Spielraum gegeben wird. Die Organisation würde also nicht nur die Kräfte frei zur Entfaltung bringen, welche die reichen Ergebnisse des privatkapitalistischen Systems zeitigten, sondern auch die innere Anteilnahme des letzten Arbeiters am Erfolg des gemeinsamen Werkes wecken und damit das Prinzip des Sozialismus verwirklichen.

II. Die Gesamtorganisation der deutschen Kohlenwirtschaft.

Deshalb gilt es, die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft aus dem überkommenen System sowohl privater wie staatlicher Eigentumsverhältnisse — die im Kohlenbergbau viel unentrinn-

barer und konstanter sein müssen als in Industriezweigen, in denen es für das Aufkommen neuer Betriebe nur weite Grenzen gibt — herauszulösen. Der neue Wirtschaftskörper (Deutsche Kohlengemeinschaft) soll wirtschaftlich und rechtlich Subjekt der deutschen Kohlenwirtschaft sein, er soll sowohl den privatwirtschaftlich arbeitenden Betrieben der anderen Industriezweige und dem Konsum als auch dem Reich, den Bundesstaaten und den übrigen Körperschaften öffentlichen Rechts als selbständige juristische Person gegenübertreten. Obgleich für die Mehrheit der Kommission sich dieser Vorschlag aus Erwägungen organisatorischer Zweckmäßigkeit ergibt, darf darauf verwiesen werden, daß er jenen Bedenken außenpolitischer Natur nicht ausgesetzt ist, die gegen eine bloße Verstaatlichung erhoben werden können: ein Zugriff der Entente auf diesen Wirtschaftskörper wäre juristisch nicht leichter zu begründen und nicht anders zu beurteilen, als ein Zugriff auf gegenwärtig bestehende Betriebe privater Unternehmer. Auch der Einwand, daß die Bildung eines solchen Wirtschaftskörpers dem Friedensprogramm des Präsidenten Wilson widerspreche, wie auch endlich die Befürchtung, daß er als ein Trust aufgefaßt werden und der Anwendung ausländischer Antitrust-Gesetzgebung ausgesetzt sein könnte, treffen die vorgeschlagene Organisation nicht. Denn der erstere könnte nur ein Gebilde treffen, das als handelspolitische Kampforganisation gedacht oder verwendbar ist, was durch die Struktur der Machtverhältnisse in der vorgeschlagenen Organisation, insbesondere durch die Einräumung eines starken Einflusses an die Konsumenten ausgeschlossen wird. Der letzteren Einwendung wird jede Grundlage entzogen, sobald eine entsprechende Exportpolitik befolgt wird.

Solange das Privateigentum in den übrigen oder den meisten Wirtschaftszweigen erhalten bleibt, kann das Recht der deutschen Kohlengemeinschaft auf die Bodenschätze und Betriebe des Kohlenbergbaues nur als Eigentum, ergänzt durch ein ausschließliches Mutungsrecht, konstruiert werden. Nur so kann sie in einer im übrigen — sei es nun dauernd oder bloß vorläufig — kapitalistischen Welt ihre produktive Aufgabe erfüllen und geschäftsfähig werden. Allein dieses Eigentum der Kohlengemeinschaft ist lediglich in einem formalen juristischen Sinn gedacht. Die materielle Stellung des Privateigentümers und damit die Möglichkeit, Arbeiter oder Konsumenten auszubeuten, wird ihr versagt. Es wäre kein Vor-, sondern ein Rückschritt, wenn man die Rechte der gegenwärtigen Eigentümer etwa — im Sinne syndikalistischer oder produktiv-genossenschaftlicher Gedanken — auf die Arbeiter übertragen und in jeder Unternehmung an die Stelle eines Unternehmers einige hundert oder tausend Unternehmer in Gestalt der bisherigen Arbeiter setzen wollte, deren Interessenlage die privater Kapitalisten, deren Eignung zur Geschäftsführung aber geringer wäre. Die im folgenden in den Grundzügen entworfene Organisation bedeutet sachlich ebenso einen Bruch mit dem System des Privateigentums im Kohlenbergbau — im Gegensatz zu einer bloßen Übertragung desselben auf andere Rechtssubjekte — wie sie auch einen prinzipiellen Bruch mit dem System der Lohnarbeit bedeutet, da der Zweck der Produktion in ihr nicht mehr der kapitalistische Profit ist, wenngleich die Rechtsform des Lohnes vorläufig noch aufrechterhalten werden muß.

Trotzdem die Kohlengemeinschaft so organisiert werden soll, daß sie ihre Rechtsstellung nur im Dienst der Allgemeinheit ausnutzen und ihre produktive Aufgabe ebenfalls nur im Dienste der Allgemeinheit erfüllen kann, empfiehlt die Mehrheit der Kommission — in diesem Punkte in nahezu vollständiger Übereinstimmung mit der Minderheit —, daß diese Rechtsstellung selbst so frei als möglich sei. Sie soll der deutschen Kohlenwirtschaft einen tunlichst weiten Rahmen geben, innerhalb dessen sie sich ungehemmt entfalten und alle nötigen Rechtsgeschäfte ungehindert vollziehen kann. Nicht durch Zwang oder Kontrolle von außen, die nur lähmend wirken können und daher auf das Mindestmaß zu beschränken sind, sondern durch die Anlage der Organisation selbst soll das Interesse der Allgemeinheit zum herrschenden Gesichtspunkt und treibenden Einfluß bei der Geschäftsführung gemacht werden.

Daher soll die Entscheidung aller technischen und ökonomischen Fragen des Kohlenbergbaues der deutschen Kohlengemeinschaft überlassen werden. Ihre Befugnisse nach außen und innen sollen nach Ansicht der Kommission nicht geringer sein als die einer Aktiengesellschaft. Insbesondere soll sie auch im eigenen Namen Kredit in allen Formen in Anspruch nehmen können. Nur solche Geschäfte soll sie nicht schließen dürfen, deren Vornahme ihrem Wesen und dem Grundgedanken ihrer Organisation widersprechen würde. Namentlich darf sie nicht die Befugnis haben, Betriebe zu veräußern, die dem ihr nach dem Gedanken der Sozialisierung des Kohlenbergbaues zufallenden Wirtschafts-

gebiet (s. unten) angehören. Hingegen liegt kein Grund vor, ihr das Recht der Erwerbung oder Veräußerung von solchen Betrieben zu versagen, die außerhalb ihres wesentlichen Wirkungskreises liegen.

Abgesehen von dem Einflusse, der dem Reiche als Hüter des Allgemeininteresses innerhalb der Organisation selbst zustehen soll (s. unten), dürfte es sich empfehlen, ihm lediglich die folgenden Befugnisse gegenüber der Kohlengemeinschaft vorzubehalten.

1. Die Preispolitik der Kohlengemeinschaft muß der Tarifhoheit des Reiches unterliegen. Die allgemeinen Preisfestsetzungen sollen der Genehmigung des Reiches bedürfen.
2. Dauernde Belastungen des Besitzes der Kohlengemeinschaft, namentlich Verpfändungen, und damit die Vornahme von Rechtsgeschäften, die zu solchen notwendig führen, wäre an die Zustimmung des Reiches zu knüpfen.
3. Dem vorgeschlagenen Plan entspricht es, die Finanzen der deutschen Kohlengemeinschaft von denen des Reiches unabhängig zu stellen. Ihr Budget soll sowohl rechtlich wie ökonomisch autonom, ihr Kredit vom Kredit des Reiches unterschieden sein. Doch müssen jene Überschüsse der Kohlengemeinschaft, die sich nach ausreichenden Rückstellungen und der Vornahme der notwendigen Überweisungen an einen reichlich zu bemessenden Ausgleichsfonds ergeben, dem Reiche zufließen, selbst wenn man noch so wenig daran denkt, den fiskalischen Gesichtspunkt in den Vordergrund zu stellen. Deshalb müssen die letzten Ziffern des Budgets der Kohlengemeinschaft im Reichsetat erscheinen.

Die Grundlinien der Organisation der Kohlengemeinschaft wurden unter zwei beherrschenden Gesichtspunkten entworfen. Es ist vor allem selbstverständlich, daß die Organe der Kohlengemeinschaft so konstruiert werden müssen, daß die Grundsätze wirtschaftlicher Demokratie und des Arbeitens für die Gesamtheit durchgesetzt werden, und jede Möglichkeit fortfällt, eine damit unvereinbare Politik zu treiben. Nicht so selbstverständlich, aber nicht weniger notwendig ist es, die Führung der Kohlengemeinschaft mit ausreichender Macht und Bewegungsfreiheit auszustatten. Die Kommission legt auf diesen Punkt das allergrößte Gewicht, denn eine der schlimmsten Gefahren, die der geplanten Organisation drohen, wäre die Ausschaltung freier Initiative und individueller Verantwortungsbereitschaft, auf denen die Erfolge privater Geschäftsführung beruhen. Käme es zu jenem Abwälzen der Verantwortung auf Beschlüsse von Kollegien oder die Zustimmung von Kontrollorganen, müßte jeder Entschluß das Resultat langer Beratungen oder eines umständlichen Aktenweges sein, gäbe es niemand, der sich mit dem Erfolg jeder Maßregel identifiziert und daher mit ganzer Kraft dafür eintritt, würden alle Führenden mit einem Kranze von Ausschüssen umgeben, deren Mitglieder sie in jedem Falle erst überzeugen müßten, ehe sie handeln können — dann könnte der beste Wille aller Beteiligten kaum ein völliges Stocken der wirtschaftlichen Entwicklung verhindern. Und damit wäre von vornherein der Grundgedanke der Sozialisierung für lange Zeit diskreditiert. Wenn die Kommission, auch in diesem Punkte völlig einhellig, die Bedeutung der Führerrolle im Wirtschaftsleben so stark betont und im folgenden Organisationsplane so frei als möglich zu gestalten sucht, so tut sie das in der Überzeugung, daß das den Grundsätzen der Demokratie nicht widerspricht. Denn die Demokratie erfordert gewiß, daß jede Handlung der führenden Persönlichkeit vom Vertrauen und vom Willen aller Beteiligten getragen sei, aber sie fordert auch, daß die führenden Persönlichkeiten, solange sie von diesem Vertrauen getragen sind, vollkommene Entschluß- und Bewegungsfreiheit haben. Daher muß ihre Stellung jederzeit vom Vertrauen eines Vertretungskörpers abhängig sein.

Diesen Grundsätzen entsprechend wird empfohlen, die gesamte deutsche Kohlenwirtschaft einem Kohlenrat zu unterstellen, der aus 100 Mitgliedern besteht und etwa viermal im Jahre zusammentritt. Je 25 dieser Mitglieder werden von den Betriebsleitungen, der Arbeiterschaft und den Konsumenten gewählt, die letzten 25 vom Reiche bestimmt. Von den Vertretern des Reiches sollen 10 durch das Parlament und der Rest vom Reichsministerpräsidenten, und zwar durch ihn persönlich, und nicht durch einen Ressortminister, ernannt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß von den Vertretern des Reiches höchstens ein Drittel Beamte sein, die übrigen aber aus verschiedenen Kreisen der Wissenschaft, des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens gewählt werden sollen. Als Konsumenten sind die

industriellen Abnehmer, die kommunalen Werke, Verbraucherorganisationen u. dgl. zu betrachten. Die Mehrheit der Kommission weiß sich in allen diesen Punkten in Übereinstimmung mit der Minderheit und verweist bezüglich näherer Begründung dieser Vorschläge auf deren nachfolgenden Bericht.

Die Aufgabe des Reichskohlenrates besteht in der Leitung der gesamten Kohlengewinnung, der Bestimmung der Fördermenge, der Betriebsgrößen und Betriebsmethoden (Stillegungen und Zusammenlegungen, Schaffung geeigneter Betriebseinheiten usw.), der Preise und der Unterlagen für die Lohnbemessung und Verteilung der Kohle. Die zwischen Betriebsleitungen und Arbeitervertretungen abgeschlossenen Vereinbarungen über Löhne und Arbeitsbedingungen sind dem Kohlenrat zur Kenntnis zu bringen. Dem Kohlenrat bleibt es überlassen, Ausschüsse für Behandlung einzelner Fragen zu bilden.

Die Exekutive liegt in der Hand eines vom Kohlenrat auf fünf Jahre gewählten Ausschusses (Reichskohlendirektorium), dessen einzelne Mitglieder jederzeit durch Beschluß des Kohlenrates, der an zwei Drittel Mehrheit zu binden wäre, abberufen werden können. Dieses Direktorium besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Kohlenrat nicht angehören müssen. Der Kohlenrat bestimmt bei der Wahl, welches der fünf Mitglieder die Funktion des Präsidenten des Direktoriums übernehmen soll. Der erste Präsident wird durch den Reichsministerpräsidenten ernannt. Die Wahl der folgenden soll seiner Bestätigung unterliegen.

Das Reichskohlendirektorium führt alle Geschäfte der deutschen Kohlengemeinschaft auf Grund eines alljährlich beim Kohlenrate einzubringenden Budgets. Aus dem oben dargelegten Grunde wird empfohlen ihm statutengemäß die größtmöglichste Machtfülle und Bewegungsfreiheit, sogar das Recht zu geben, selbständig unvorhergesehene notwendige Ausgaben zu machen und nötigenfalls Kredit in Anspruch zu nehmen. Natürlich müßte er in einem solchen Falle bei der nächsten Zusammenkunft des Kohlenrates um die Bewilligung der notwendigen Nachtragskredite ansuchen. Die gleichen Grundsätze erfordern es, daß die Geschäftsordnung des Kohlendirektoriums dem Präsidenten weitgehende Vollmachten gibt. Er vor allem soll das Organ sein, durch welches sich die Kohlengemeinschaft allen Veränderungen der Marktlage, insbesondere dem internationalen Handel, anpaßt.

Dem Kohlenrat obliegt, auf Antrag des Direktoriums, die Teilung des ganzen deutschen Kohlenbergbaues in 20 bis 25 Bezirke, welche örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete bilden müssen. An der Spitze eines Bezirks steht ein Generaldirektor, der vom Reichskohlendirektorium bestellt wird. Auch die Direktoren der Zechen bzw. Zechenanlagen werden vom Reichskohlendirektorium ernannt. In diesem Zusammenhang sei auf die dringende Notwendigkeit des Ausbaues der bestehenden technischen Forschungsinstitute hingewiesen.

Die gesamte Kommission ist der Meinung, daß ausreichender Spielraum für persönliche Initiative allein nicht genügen würde, um Energie und Lebendigkeit der Geschäftsführung zu sichern. Vielmehr kann es keinem Zweifel unterliegen, daß zum mindesten heute noch in weitaus den meisten Fällen die höchste Leistung dadurch herausgeholt werden muß, daß man die Motive sozialen Pflichtgefühls und sachlicher Arbeitsfreude mit einem wirtschaftlichen Interesse am Produktionserfolg verbindet. Es muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, die Volkswirtschaft so zu organisieren, daß die individuelle Leistung nicht mehr überwiegend im privaten Gewinnstreben verankert ist. Übrigens widerspricht es nicht dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip, daß die höhere Leistung auch in einem höheren Gegenwert ihren Ausdruck findet. Zudem ist zu berücksichtigen, daß mindestens in einer Übergangszeit, in der überwiegende Gebiete des wirtschaftlichen Lebens privatkapitalistisch organisiert sind, die sozialisierten Wirtschaftskörper mit der privaten Industrie um die besten Kräfte konkurrieren. Für die ersteren könnte eine höchst bedenkliche Lage entstehen, wenn die letztere durch den Anreiz höherer Entlohnung die fähigsten Köpfe für sich gewinnen könnte. Daher ist es unabweisbar nötig, daß die Bezüge namentlich der Generaldirektoren und Direktoren nicht nach bureaukratischen Maßstäben bemessen werden, sondern ungefähr den Sätzen entsprechen, die in der Privatindustrie üblich sind. Aus diesen Gründen sollen auch alle Anstellungen innerhalb der Kohlengemeinschaft auf Privatvertrag erfolgen.

III. Abgrenzung der Kohlengemeinschaft.

Das Gebiet der deutschen Kohlengemeinschaft soll zweckmäßigerweise so abgegrenzt werden, daß es wirtschaftlich eine Einheit darstellt. Es soll nicht allzu tief in andere Wirtschafts-

zweige eingreifen, deren Sozialisierung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleibt. Es darf aber auch nicht wirtschaftlich ein Torso bleiben und muß namentlich in Rücksicht auf die technisch-kommerzielle Entwicklung der letzten Jahre etwas über den reinen Kohlenbergbau hinausgreifen. Die Mehrheit der Kommission gelangte von dieser allgemeinen Erwägung aus zu folgenden Vorschlägen:

Eine einheitliche Produktions- und Verteilungspolitik wäre unmöglich, wenn man die Braunkohle außerhalb der Kohlengemeinschaft ließe. Daher empfiehlt sich deren Einbeziehung, worüber keine erheblichen Meinungsverschiedenheiten herrschen dürften. Dagegen ist es ein schwieriges Problem zu entscheiden, bis zu welchem Stadium der Vorarbeitung die Kohle und ihre Produkte in die Kohlengemeinschaft einzubeziehen seien. Die Beantwortung dieser Frage wird neben dem erwähnten reinen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkt davon abhängen:

1. in welchem Maße man prinzipiell für die Sozialisierung des Wirtschaftslebens eintritt, ob man sie lediglich aus besonderen Gründen im Einzelfalle (z. B. aus finanzpolitischen, produktionstechnischen Gründen usw.) für notwendig erachtet, oder ob man die Sozialisierung als ein System von Maßnahmen plant, das eine neue Gesamtorganisation der Volkswirtschaft in sich schließt.

2. Weiter ist entscheidend für diese Frage, in welchem Tempo man die Sozialisierung durchgeführt denkt. In diesem Einzelbericht mußte die Kommission den Standpunkt einnehmen, daß es sich zunächst nur um den Kohlenbergbau handelt, bei vorläufiger Aufrechterhaltung des kapitalistischen Wirtschaftslebens in anderen Wirtschaftszweigen. Sie faßt jedoch die vorgeschlagenen Maßnahmen dahin auf, daß sie zugleich einen ersten Schritt auf dem Wege zur allgemeinen Sozialisierung bedeuten können. Für diesen Standpunkt ist es notwendig, das Gebiet der Kohlengemeinschaft so abzugrenzen, daß sie nicht vor eine zu komplizierte Aufgabe gestellt wird, aber auch die Grenzen so weit zu ziehen, daß von der sozialisierten Kohlenwirtschaft her sich die Möglichkeit einer einschneidenden Beeinflussung der Privatwirtschaft ergibt. Wie immer man die leitenden Gesichtspunkte wählen mag: soviel ist klar, daß jede Abgrenzung des Wirtschaftszweiges bis zu einem gewissen Grade willkürlich sein muß, da weder die technische noch die kommerzielle Verflechtung irgendwo einen natürlichen Einschnitt zeigt. Viele Zechen vollziehen nicht einmal die Verkokung im eigenen Werk, während ein erheblicher Teil mit dem Hüttenbetriebe zu gemischten Werken zusammengefaßt ist. Große Werke haben sich sogar die Herstellung von Produkten der Verfeinerungsindustrie wie Brücken, Waggons usw. angegliedert. Anderseits wäre es verfehlt, die Schwierigkeiten zu überschätzen, welche sich aus der Spaltung solcher gemischten Werke ergeben werden. Denn in den gemischten Werken sind bereits jetzt in der Regel die einzelnen Produktionsstadien technisch und auch buchhalterisch deutlich voneinander getrennt. Die Mehrheit der Kommission war daher der Meinung, der Kohlengemeinschaft außer dem reinen Kohlenbergbau auch die Brikettierung und Verkokung sowie die Gewinnung der Nebenprodukte aus der Verkokung zu unterstellen. Damit fällt die Gewinnung der wichtigsten Ausgangsprodukte für die chemische Industrie in das Gebiet der Kohlengemeinschaft, hingegen nicht deren Verarbeitung. Ebenso sollen die neuen, noch in der Entwicklung begriffenen Methoden der Verarbeitung der Kohle (Total- oder Halbvergasung und Verflüssigung) nicht allein der Kohlengemeinschaft, sondern auch der Privatwirtschaft zur Entwicklung überlassen bleiben. Die Mehrheit betont, daß sie keineswegs grundsätzlich der Meinung ist, eine junge, in der Entwicklung begriffene Industrie könne nicht sozialisiert werden; im Gegenteil kann je nach der Lage dadurch ihre Entwicklung beschleunigt werden. Ausschlaggebend war für die Mehrheit der Kommission der Gesichtspunkt, die deutsche Kohlengemeinschaft in ihrem Aufbau möglichst einheitlich zu gestalten. Daher ist wohl die vorgeschlagene Ausdehnung im gegenwärtigen Zeitpunkt ausreichend.

Dem Grundsatz möglichst großer Initiative in der Betriebsführung entsprechend, schlägt die Mehrheit vor, dem Reichskohlendirektorium anheimzugeben, ob nicht nach Zweckmäßigkeitsgründen einzelne der obengenannten Betriebe völlig selbständig oder wenigstens außerhalb der regionalen Direktionen gestellt werden können.

IV. Enteignung und Entschädigung.

Die Sozialisierung bedeutet zugleich Ausschaltung des privaten Kapitals. Denn die deutsche Kohlengemeinschaft kann nur dann erfolgreich arbeiten, wenn sie über alle Produktions-

mittel verfügt. Daher hält die Mehrheit der Kommissionsmitglieder im Gegensatz zu anderen Vorschlägen vollständige Enteignung sowohl des staatlichen wie des privaten Kapitals für richtig. Bei der vorgeschlagenen Organisationsform hat ein Einfluß des Kapitals und des Kapitalisten gar keinen Raum mehr, so daß es auch keinen Zweck hätte, ihn am Risiko oder Konjunkturgewinn teilnehmen zu lassen. In der Kohlenwirtschaft kann und muß also die Führerrolle vom Kapitalbesitz getrennt werden; eine jede andere Lösung wäre nur die Quelle von Schwierigkeiten und nutzlosen Kämpfen zwischen der gemeinwirtschaftlichen Leitung des gesamten Kohlenbergbaues und dem privatkapitalistischen Interesse. Unser Vorschlag bedeutet überdies nicht einmal einen radikalen Bruch mit den bestehenden Verhältnissen, insofern als schon die Entwicklung zur Großaktiengesellschaft und zum Syndikat die Trennung von Führung und Kapitalbesitz angebahnt hat.

Aus dem allgemeinen Prinzip unseres Vorschlags ergibt sich, daß auch der Staat zugunsten des neuen Wirtschaftskörpers enteignet werden soll. Dies ist unerläßlich, um der deutschen Kohlenwirtschaft eine energische, einheitliche und erfolgreiche Politik zu ermöglichen. Es werden also mit der Übernahme der Kohlenwirtschaft durch den neuen Wirtschaftskörper alle privaten und staatlichen Bergwerke und Betriebe enteignet.

Wenn die Sozialisierung des Kohlenbergbaues zunächst eine isolierte Maßnahme bleibt, so kann nur Enteignung gegen Entschädigung in Frage kommen. Die Entschädigungsfrage rollt eine Reihe von sehr schwierigen Problemen auf, welche im Endbericht ausführlich zu behandeln sein werden.

Vorweg drängen sich mehrere Gesichtspunkte auf. Die Grundlage für die Entschädigung bildet natürlich der durchschnittliche normale Ertrag, also der Durchschnitt aus dem Ertrag der letzten Friedensjahre; hierbei ist die Periode möglichst so abzugrenzen, daß sie mindestens einen industriellen Zyklus umschließt. Dieser Gesichtspunkt reicht jedoch nicht aus; die Änderungen des Preisniveaus im Krieg und in der Revolution sind nicht bloß als vorübergehende zu betrachten; die Wiederherstellung des Geldwertes wird, wenn überhaupt, nur langsam erfolgen. Ein neues wirtschaftliches Gleichgewicht wird sich überdies jedenfalls auf einem höheren Preisniveau herstellen, als es das des Jahres 1914 war. Will man daher Unbilligkeiten gegen die Besitzer von Kapital vermeiden, das in Unternehmungen investiert ist, welche

der Sozialisierung zugeführt werden sollen, so muß man bei der Bemessung der Entschädigung auch den Verkehrswert mit berücksichtigen. Dabei wird einerseits die Tatsache der Geldentwertung den Verkehrswert erhöhen. Dieses Moment aber wird gegenwärtig mehr als aufgewogen durch die Unsicherheit der Lage, die Steigerung der Produktionskosten und die unvermeidlichen Steuermaßnahmen. Beide Momente werden bei der Schätzung zu berücksichtigen sein. Endlich war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß in besonders gelagerten Fällen auch die Erwerbungskosten des Besitzers bzw. der Besitzerfamilie bei Bemessung der Entschädigungssumme in Anschlag zu bringen seien.

Die Majorität einigte sich also dahin, eine Entschädigung auf Grund des durchschnittlichen Reinertrages einer zehnjährigen Periode vor dem Kriege vorzuschlagen; diese Berechnung wird unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen müssen, daß nicht der ganze Reinertrag als Kapitalzins betrachtet werden kann, und daß lediglich der Ertrag des Kapitals als Entschädigungsgrundlage dienen soll. Ferner wird auf den Verkehrswert und die Erwerbungskosten Rücksicht zu nehmen sein.

Die Verhältnisse von Werken, die in jener Periode noch nicht in vollem Ertrag waren, bedürfen besonderer Behandlung.

Die Entschädigungssumme wird durch richterliche Kommissionen unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt werden. Die Auszahlung erfolgt durch Ausgabe festverzinslicher konvertierbarer Obligationen der Kohlengemeinschaft.

V. Die Absatzorganisation.

Weder in Fachkreisen noch in der breiten Öffentlichkeit besteht ein Zweifel darüber, daß die Absatzorganisation noch über das durch die Politik des Syndikats bereits erreichte Maß hinaus vereinfacht und ihr Apparat verbilligt werden soll. Der Weg der Kohle von der Zeche bis zum Verbrauch ist noch immer unnötig lang. Auf diesem Wege erwachsende Gewinne, vor allem aber die Renten von Leuten, die früher einmal Kohlengeschäfte betrieben, sind volkswirtschaftlich überflüssig. Fraglich könnte nur scheinen, ob der private Kohlenhandel völlig ausgeschaltet werden soll, und ob das Auslandsgeschäft mit Erfolg von der neuen Organisation betrieben werden kann. Wenn die Mehrheit der Kommission beide Fragen bejaht, so geschieht das aus folgenden Gründen: Die eigentliche

Händlertätigkeit des Großhandels ist durch die bereits bestehenden Organisationen der Produktion in ihrer Bedeutung außerordentlich herabgemindert. Soweit der Kohlengroßhandel daneben auch noch als Kreditgeber in Betracht kommt, kann er, entsprechend der auch sonst überall wahrnehmbaren Entwicklung vom Warenkredit zum Bankkredit, zweckmäßig durch die Banken abgelöst werden.

Dieser Lage entspricht es, daß die im Kohlengroßhandel erzielten Gewinne in der Regel relativ gering sind. Es kann also von seiner Ausschaltung keinerlei Verbilligung erwartet werden. Da aber die vorgeschlagene noch vollkommenere Organisation der Produktion ohnehin die Kohlenhandelsfirmen zu bloßen Verteilungsstellen machen würde, so empfiehlt es sich, auch für die Verteilung der geförderten Kohle das gemeinwirtschaftliche Prinzip anzunehmen, um die noch vorhandenen Unvollkommenheiten und hier und da vorkommende Renteneinkommen auszutilgen. Wir schlagen also die Sozialisierung des Großhandels ohne Einschränkung vor. Als Verteilungsstelle für den Hausbrand sollen die Gemeinden dienen. Doch kann es diesen überlassen bleiben, ob sie die Kohle an den einzelnen Verbraucher im Eigenbetriebe zustellen, oder sich für eine etwa lokal zweckmäßige Beibehaltung des Kohlenkleinhandels entscheiden wollen, der in diesem Falle von der kommunalen Stelle jedes Ortes mit Hausbrandkohle zu beteiligen wäre und als deren Organ funktionieren würde.

Die Frage des Kohlenexportes würde unter normalen Umständen überaus schwierig sein, da erfolgreiche Behauptung auf dem Weltmarkt vor dem Kriege vielleicht nicht ohne die Tätigkeit des privaten Kaufmanns möglich gewesen wäre. Allein für lange hinaus sind die Verhältnisse von Grund auf verändert. Der Staat müßte in jedem Falle, ob der Kohlenbergbau sozialisiert wird oder nicht, sich die Verfügung über den Kohlenexport vorbehalten, da die Kohle sein wichtigstes Kompensationsobjekt im internationalen Verkehr ist. Es würde also die kaufmännische Initiative in ihren wichtigsten Funktionen ausgeschaltet sein und der Weg der deutschen Kohle von Staats wegen vorgeschrieben werden. Aus diesem Grunde wird für die nächste Zukunft kaum etwas verändert, wenn man den Kohlenexport der Kohlengemeinschaft unterstellt. Für die fernere Zukunft aber kommt in Betracht, daß die Exportpolitik ein wesentliches Element der Kohlenwirtschaft überhaupt ist und durch Begründung der neuen Organisation jedenfalls von ihr abhängig werden muß. Das schließt nicht aus, daß sich für den Export die Kohlengemeinschaft kaufmännischer Vermittlung bedient, sei es in der Form kommissionsweisen Verkaufs, sei es in einer anderen[1]). Die Regelung des Imports bleibt der Kohlengemeinschaft überlassen.

C. Bericht der Minorität.

I. Grundlegende Gesichtspunkte.

Die Minorität (die Herren Francke und Vogelstein) geht bei ihren Vorschlägen von folgenden grundlegenden Gedanken aus:

Sie folgert aus der geologischen Situation und den Eigentumsverhältnissen des deutschen Kohlenbergbaues die unzweifelhafte Notwendigkeit, die Verfügungsgewalt der Gesamtheit über diese Bodenschätze wie im übrigen über alle wesentlichen deutschen Bodenschätze in viel stärkerer und direkterer Weise zum Ausdruck zu bringen, als dies in der Unbeschränktheit der Staatsmacht an sich gegeben ist. Sie hält es für unzulässig, den Privatkapitalisten „Renteneinkommen" auf Grund des Besitzes besonders begünstigter, natürlicher und unvermehrbarer Produktionselemente zu belassen. Sie ist auch überzeugt davon, daß eine im starken Maße zentralistische Regelung der Produktions- und Absatzverhältnisse der Kohle, die von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeht, nicht unwesentliche Verbesserungen der Organisation zu erreichen vermöge und deshalb um so mehr anzustreben sei, als ja die wirklichen Vorteile der Konkurrenz ohnehin in der deutschen Kohlenindustrie seit langen Jahren nicht zur Geltung kommen und sich auch im Zustande der rechtlichen Wirtschaftsfreiheit und des Fehlens von Staatseingriffen, von kurzen Perioden abgesehen, zukünftig nicht durchzusetzen vermögen.

Die Minorität sucht sich in ihren Einzelvorschlägen den augenblicklichen Verhältnissen durchaus anzupassen und jede einzelne Maßnahme dementsprechend zu begründen. Sie hat aber Wert darauf gelegt, die von ihr vorgeschlagene Organisation derartig

[1]) Herr Professor Wilbrandt ist in diesem Punkte abweichender Meinung; er schließt sich in der Frage des Exporthandels von Kohle dem Minderheitsvotum an.

aufzubauen, daß eine weitergehende, ja auch eine völlige Sozialisierung im Sinne des Mehrheitsberichtes für die Zukunft keineswegs ausgeschlossen ist, vielmehr derartig vorbereitet wird, daß sie im Augenblick entsprechender technischer und wirtschaftlicher Verhältnisse ohne jede Schwierigkeit durchgeführt werden kann. Ob und wann dieser Zeitpunkt eintreten dürfte, kann man dabei als offene Frage betrachten.

Abgesehen von den Fragen der Stellung der Arbeiter und ihrer Vertreter im Betriebe, über die ein gemeinsamer Vorschlag der gesamten Kommission am Schlusse dieses vorläufigen Berichtes gemacht wird, setzt sich der durchaus einheitlich gedachte und nur als Einheit richtig zu verstehende Plan der Minorität zusammen aus einer Differentialrentensteuer, einer Zentralorganisation der Kohlenwirtschaft und einer völligen Neuordnung des bisherigen staatlichen Bergbaues.

II. Die Differentialrente.

Da der Steinkohlenbergbau in Deutschland zur Zeit und schon mindestens seit 1 bis 2 Jahrzehnten, der Braunkohlenbergbau neuerdings ebenfalls unter abnehmendem Ertrage steht, d. h. die notwendige Zusatzproduktion nicht unter gleichen Kosten wie die bisherige hervorgebracht werden konnte, ergab sich von selbst und entwickelt sich in täglich höherem Grade eine Differentialrente der unter günstigeren natürlichen Verhältnissen arbeitenden Zechen. Gleichzeitig entsteht, zumal im Zusammenhang mit den Kartellorganisationen, eine Verminderung des Geschäftsrisikos. Dieses Moment der differentiellen Kosten wird, wie unbestritten ist, im Laufe der nächsten Jahre und Jahrzehnte noch wesentlich an Bedeutung gewinnen. Das wäre schon der Fall gewesen, wenn die gesamten Wirtschaftsverhältnisse sich regulär nach den Tendenzen der ante-bellum-Periode weiter entwickelt hätten; das gilt in vielfach vermehrtem Grade infolge der enormen Steigerung der Löhne und der Anlagekosten, mit denen nicht nur temporär, sondern in einem hohen Grade auf die Dauer bei uns zu rechnen ist. Können infolge der natürlichen Verhältnisse in dem einen Bergwerk 0,7 t, in dem andern 1 t per Arbeiter und Schicht gefördert werden, so ergibt allein dieses Moment bei einem Lohn von 6 *M* einen Differentialgewinn von 2,43 *M*, bei einem Lohn von 12 *M* einen solchen von 4,86 *M* und bei 18 *M* einen Gewinn von 7,29 *M*.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Kostensteigerung der letzten Produzenten eine mindestens ebenso große Rolle für die Rentabilität der Kohlenindustrie der letzten Jahre gespielt hat, wie der Zusammenschluß zu festen Syndikaten, der im wesentlichen auf ihr beruhte. Gemildert wurde diese Steigerung der Rentabilität bis zu einem gewissen Grade dadurch, daß bei den erhöhten Preisen ungünstigere Flöze zum Abbau kamen und damit eine Verwertung sonst für die Dauer verlorener Naturgüter ermöglicht wurde.

Gleichgültig, welche Wirtschaftsformen für den deutschen Steinkohlenbergbau temporär oder endgültig zur Anwendung kommen, der Fortbestand und die dauernde Steigerung dieses reinen Renteneinkommens auf Grund des Besitzes der Bodenschätze, dieser odiosesten aller Einkommensquellen, kann von keinem Staate, der auf das Attribut des Sozialen den geringsten Wert legt, nur einen Tag länger geduldet werden, am allerwenigsten in einer Zeit, in der die finanziellen Nöte zu gewaltigen Besteuerungen des Arbeitseinkommens aller Schichten zwingen.

Die Minorität betrachtet die Einführung einer Steuer auf diese Differentialgewinne als eine ihrer wesentlichen Forderungen. Die Verhandlungen mit hervorragenden Sachverständigen aus der Staatsverwaltung und dem Privatbergbau haben ergeben, daß bei Anerkennung aller Schwierigkeiten eine solche Differentialsteuer, die die geologischen Verhältnisse, natürlich auch die Kosten für Bewässerung, Bergschäden usw., berücksichtigen müßte, durchaus durchführbar ist. Eine derartige Steuer, die die schlechten Zechen völlig frei ließe und auf die Preisbildung somit überhaupt keinen Einfluß hätte, würde nicht nur dem Staate eine sehr erhebliche und immer stärker fließende Einkommensquelle erschließen, sie würde vor allem auch herbeiführen, daß in der Kohlenindustrie der Unternehmer nebst der normalen Verzinsung des investierten Kapitals, die ihm ja auch nach der Enteignung aus den Staatsrenten ungeschmälert erhalten bliebe, nur ein Entgelt für seine etwaige besondere Tüchtigkeit erlangen könnte, gleichzeitig aber auch für den Mangel an guter Leitung mit einer Einbuße gegenüber einem gesicherten Renteneinkommen zu rechnen hätte.

Im übrigen kann auf die Besteuerung der Differentialrente auch in denjenigen Unternehmungen nicht verzichtet werden, in denen überhaupt noch Privatkapital, wenn auch in noch so

geringem Maße mitarbeitet, da diese Rentenquelle auf jeden Fall verstopft werden muß.

Die Veranlagung würde durch Einreihung der einzelnen Gruben in Qualitätsklassen erfolgen, jedoch müßte an die Einreihung in eine niedrigere Klasse die Bedingung geknüpft werden, gewisse schlechtere Flöze mit abzubauen, oder es wäre die Zeche im ganzen in eine höhere Klasse einzuordnen und für die Förderung aus besonders dünnen Flözen eine besondere Ermäßigung auf Antrag zu gewähren.

Die Veranlagung der Steuer hätte alle 3 bis 5 Jahre zu erfolgen; die Höhe, in der sie zur Erhebung kommt, wäre jedoch alljährlich nach den Arbeitslöhnen und sonstigen differentiellen Kosten neu festzusetzen. Die seit dem Jahre 1914 erwachsenen oder in Zukunft entstehenden Differentialrenten wären sofort in voller Höhe wegzusteuern. Die älteren Rentengewinne müßten in Rücksicht auf neue Erwerber von Anteilen zunächst nur mit einem Teile, vielleicht 25 v. H., erfaßt werden und jedes Jahr mit 5 v. H. mehr zur Wegsteuerung gelangen, so daß nach 16 Jahren das gesamte Renteneinkommen verschwunden wäre. Bei dem dauernden Steigen der Kapitalinvestitionen würde der relative Anteil einer infolge der hundertprozentigen Rentenzuwachssteuer absolut gleichbleibenden Differentialrente so stark sinken, daß eine langsame Wegsteuerung keine unbillige Härte gegenüber dem zufälligen Kapitalbesitzer bedeutet.

Der Ertrag dieser Differentialrentensteuer würde voraussichtlich schon heute die Einnahmen aus der gegenwärtigen Kohlensteuer übersteigen, ganz abgesehen davon, daß diese krude Verbrauchssteuer ohne eine entsprechende Maßnahme in den Konkurrenzländern auf die Dauer unhaltbar wäre.

III. Die Gesamtorganisation der Kohlenwirtschaft.

Selbst von seiten der Bergwerksbesitzer wird anerkannt, daß die gesamte Produktions-, Preis- und Absatzpolitik von ihnen nicht mehr autonom geführt werden kann. Ein entscheidender Einfluß der Arbeiterschaft und der Beamtenschaft der Bergwerke, der Abnehmer aller Art und des die Gesamtheit vertretenden Staates muß ohne Rücksicht auf etwaige weitergehende Forderungen für die Zukunft sofort gesetzlich und organisatorisch verbürgt werden.

Träger aller gesellschaftlichen Befugnisse und Kontrollinstanz der deutschen Kohlenwirtschaft soll ein Deutscher Kohlenrat von 100 Mitgliedern sein, zu dem die folgenden Gruppen je 25 Vertreter entsenden:

a) die Bergwerksunternehmungen,
b) die Arbeiter und Beamten der Bergwerke,
c) die Verbraucher,
d) das Reich.

Die Zahl der Teilnehmer erscheint groß, kann aber in Rücksicht auf die Anzahl der Bergreviere und ihre verschiedene Bedeutung kaum geringer angesetzt werden. Unter den Abnehmern sollen sich eine Anzahl von Vertretern der Städte- und Kommunalverbände, der ländlichen Genossenschaften und der Konsumgenossenschaften, die den Privathaushalt versorgen, befinden, der Rest würde sich auf die Industrie nach einem bestimmten Schema verteilen.

Von den Vertretern des Staats sollten zehn durch das Parlament des Reiches und der Rest durch den Reichskanzler, und zwar durch ihn persönlich und nicht durch einen der Ressortminister, ernannt werden. Dabei wäre darauf zu sehen, daß von den Vertretern des Staates nicht mehr als fünf den Staatsbeamten (mit Ausschluß von Hochschullehrern usw.), die übrigen den verschiedenen Kreisen des Wirtschaftslebens, den Technikern, Nationalökonomen und Sozialpolitikern entnommen werden.

Die wesentlichsten Aufgaben wird der Kohlenrat durch seine Ausschüsse, vor allem seinen Hauptausschuß[1]) zu erledigen haben, der gegenüber dieser Generalversammlung sozusagen den Aufsichtsrat der gesamten deutschen Kohlenindustrie repräsentieren würde. Die eigentliche Arbeit wäre jedoch von einem Direktorium zu leisten, dessen Mitglieder diese Tätigkeit als hauptamtliche oder ausschließliche betrachten. An die Spitze dieses Direktoriums wäre ein das erste Mal vom Reichskanzler auf fünf Jahre zu ernennender Präsident zu stellen, dem gleichzeitig die Befugnis beizulegen wäre, gegen Preiserhöhung und sonstige die Allgemeinheit wesentlich berührende Beschlüsse ein Veto einzulegen und unter gewissen Bedingungen eine Ermäßigung der Preise, eine Änderung der Absatzpolitik oder sonstige wichtige Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit zu verlangen, in dringen-

[1]) Herr Wilbrandt schließt sich in dieser Beziehung dem Minoritätsberichte an.

den Fällen auch gegen den Willen des Kohlenrates provisorisch durchzuführen, wobei der Appell vorläufig an den Reichskanzler, eventuell später an einen obersten allgemeinen Wirtschaftsrat vorzusehen wäre.

Die übrigen 2 bis 4 Mitglieder und nach 5 Jahren auch der Präsident dieses Reichskohlendirektoriums wären zweckmäßigerweise vom Hauptausschuß zu ernennen und vom Reichskanzler zu bestätigen. Sie müßten, genau wie der Präsident, auf Privatvertrag angestellt werden und ein festes Einkommen erhalten, das jedoch der Höhe des Gesamteinkommens einschließlich Tantieme der leitenden Generaldirektoren der Industrie entspricht. Diese Mitglieder des Direktoriums wären zweckmäßigerweise nicht auf Tantieme zu stellen, damit sie in ihren Vorschlägen für die Preispolitik nicht durch persönliche Rücksichten beeinflußt werden.

Die Mitglieder des Reichsdirektoriums wären auf 5 Jahre fest anzustellen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie, genau wie die Vorstandsmitglieder der Aktiengesellschaften, jeden Augenblick suspendiert werden können, ohne daß damit ihre finanziellen Rechte berührt werden. Zweckmäßigerweise würde die Suspension nur mit $^2/_3$-Majorität durch den Kohlenrat erfolgen dürfen. Diese Regelung würde den Direktoren die nötige Selbständigkeit gewähren und trotzdem bei entscheidenden Konflikten zwischen Kohlenrat und Direktorium, bei schlechtem Zusammenarbeiten der Direktoren oder bei unzweifelhafter Enttäuschung über die Leistungen eines ernannten Direktors die Möglichkeit einer Abberufung belassen.

Bei Ernennung des Präsidenten durch den Kohlenrat müßten die aus der staatlichen Aufsicht und Tarifhoheit resultierenden Befugnisse (Veto gegen Preiserhöhung usw.) auf einen besonderen Reichskommissar übergehen, der jedoch auch zum mindesten ein Ministereinkommen beziehen sollte.

Bei aller Betonung der vom Direktorium zu leistenden Arbeit muß entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß die Mitglieder des Kohlenrates und die Vertreter aller Gruppen im Plenum wie in Einzelausschüssen nicht nur weitgehende Informationen erhalten, sondern zu wesentlicher Mitarbeit zum mindesten an den Kontrollfunktionen des Kohlenrates herangezogen werden.

Es erscheint ganz wesentlich, die Auswahl der staatlichen Vertreter von allen politischen wie von allen bureaukratischen

Rücksichten freizumachen. Aus diesem Grunde dürfte es zweckmäßig sein, die Ernennung des Präsidenten und die Bestätigung der übrigen Direktionsmitglieder nicht als eine Ressortangelegenheit irgendeines der einzelnen Reichsämter zu betrachten, sondern als eine Funktion des Reichskanzlers, die er nicht auf andere delegieren kann. Es entspricht im übrigen eine derartige Konzentration der wichtigsten Ernennungen in der Hand des leitenden Ministers der in England und anderen Ländern parlamentarischen Systems seit langem geübten Praxis.

Die Zusammensetzung des Kohlenrates bietet eine Gewähr dafür, daß die allgemeinen Interessen nicht zugunsten der Unternehmer geschädigt werden können, da selbst bei einem Bündnis der industriellen Weiterverarbeiter mit den Kohlenproduzenten die Majorität der Staatsvertreter, der Arbeiter und der Kommunalvertreter gesichert wäre. Anderseits schließt die Zusammensetzung, die den Unternehmern und Arbeitern 50 v. H. der Stimmen läßt, eine Politik aus, die die Fortentwicklung des Bergbaues gefährden könnte.

Aufgabe dieses Kohlenrates wäre es, die Grundlinien für die gesamte Kohlenwirtschaft in Förderung und Vertrieb festzulegen, das Schema für die Preise zu bestimmen und eine Kontrolle des ganzen Bergbaues und der Verteilung der Kohle auszuüben. Er würde somit die wesentlichen Befugnisse der dirigierenden Instanzen der Syndikate, zugleich aber auch eine Reihe von Funktionen erfüllen, die bisher oder früher nach dem Direktionsprinzip Sache der Staatsverwaltung waren.

Der genaue Einblick in alle Verhältnisse der Kohlenindustrie würde gleichzeitig bei Arbeitern und Abnehmern das wirtschaftliche Verständnis für den Kohlenbergbau und Kohlenhandel fördern und auf der anderen Seite eine stärkere wirtschaftliche Verknüpfung der Bergwerksbetriebe mit dem gesamten Wirtschaftsleben, eine bessere Orientierung über Konjunktur und Qualitätsfragen sichern.

Damit würde der Kohlenrat der geeignetste Treuhänder für die gegenwärtigen und etwa hinzutretenden Eigentumsrechte des Staates und seine Anteile am Bergwerksbesitz. Die nach einem weiter unten skizzierten Plane aus der allgemeinen Staatsverwaltung herauszunehmenden fiskalischen Werke würden in ihm einen obersten Verwalter finden, der die Ansprüche an allgemein wirtschaftliches, organisatorisches und soziales Verständnis zum

mindesten in einem viel höheren Grade zu befriedigen vermag als jede direkte staatliche Organisation.

Sache dieses deutschen Kohlenrates wird es natürlich sein, zunächst innerhalb der gegenwärtigen Bergwerke eine Verteilung des Absatzes, vor allem auch des etwaigen Mehrabsatzes in ähnlicher Form, jedoch nach rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen, wie dies bisher von den Syndikaten geschehen ist.

Eine wesentliche Frage bleibt, in welcher Weise das Abteufen neuer Schächte und vor allem die Errichtung neuer Bergwerke geregelt werden soll. Die Frage von Zwang und Freiheit im Wirtschaftsleben kann niemals ohne Zusammenhang mit den allgemeinen ökonomischen Verhältnissen und der jeweiligen wirtschaftlichen Geistes- und Seelenverfassung behandelt werden. Bei wem die wirtschaftliche Einsicht und die wirtschaftliche Initiative am stärksten vorhanden sind, ob eine Eindämmung oder eine Anstachelung irgendwelcher Neugestaltungen im jeweiligen Augenblick vonnöten sind, diese Momente müssen für die Entscheidung der Mischung von Bindung und Freiheit maßgebend sein.

Die Minorität hält es für richtig, im gegenwärtigen Augenblick des Kapitalmangels in Deutschland und einer reichlichen Ausstattung mit erweiterungsfähigen Kohlenbergwerken zunächst für die Dauer von fünf Jahren jeden Neuaufschluß von Zechen von der Zustimmung des Kohlenrates abhängig zu machen. Ob nach Ablauf dieser Zeit die gleiche oder eine andere Instanz für diese Frage maßgebend sein soll, kann im Augenblick nicht beantwortet werden.

Die gegenwärtigen Besitzverhältnisse im Kohlenbergbau weisen eine ähnliche historische Zufälligkeit auf wie etwa die Landkarte des Deutschen Reichs zu Ende des 18. Jahrhunderts. Neben großen Unternehmungen, die ungefähr das Optimum einer wirklich einheitlich bergmännisch zu verwaltenden Zechengruppe darstellen, finden sich noch eine Reihe kleiner Werke, die zweckmäßigerweise mit anderen zu größeren Einheiten wirtschaftlicher, in manchen Fällen auch rein technischer Natur zusammengefaßt werden sollen. Die eigentümlichen Konkurrenzverhältnisse im Ankauf von Feldern und Bergwerken haben zu einer Gemengelage geführt, der gegenüber eine Flurbereinigung sicherlich am Platze ist.

Es würde Sache des Kohlenrates sein, auf eine zweckmäßige Neuorganisation hinzuwirken. Die entsprechenden Befugnisse zum zwangsweisen Eingriff wären ihm dann im Sinne der Flurbereinigungsgesetze oder der Lex Adickes gesetzlich beizulegen, doch würde er zweckmäßigerweise von ihnen nur Gebrauch machen, falls seine Aufforderung an die Interessenten, freiwillig eine zweckentsprechende Neuregelung vorzunehmen, erfolglos bliebe.

Endlich ist dem Kohlenrat die gesamte Absatzorganisation direkt zu unterstellen. Die Direktoren der Syndikate sind von ihm zu ernennen. Soweit Kommissionärfirmen die Rolle des Syndikats erfüllen und weiter behalten — das Eigengeschäft ist für diese erste Hand zweifellos auszuschließen —, sind sie unter genaue Kontrolle zu stellen. Die zweckmäßige Umgestaltung der bisherigen Syndikatsorganisationen ist natürlich ebenfalls Sache des Kohlenrates. Einige Hauptfragen der Absatzorganisation sollen jedoch im folgenden behandelt werden.

An sich wäre es wünschenswert, die gesamte Absatzorganisation der Steinkohle und Braunkohle schon heute in weitgehendem Maße zu vereinigen, um durch Ausschaltung eines, soweit es sich um die Konkurrenz zwischen inländischen Produzenten und Händlern handelt, wenig produktiven Wettbewerbs Ersparnisse zu erzielen und gleichzeitig die bequemste Grundlage für eine zweckmäßige Verteilung und Preisgestaltung zu schaffen. Die gegenwärtigen ungeklärten internationalen politischen Verhältnisse machen es jedoch unmöglich, endgültige Abgrenzungen der regionalen Machtverhältnisse vorzunehmen; dies kann erst nach Friedensschluß versucht werden.

Die Minorität hat nach eingehender Beratung davon abgesehen, Vorschläge für die sofortige Umgestaltung derjenigen Teile der Absatzorganisation zu machen, die als direkte oder indirekte Käufer von Syndikatskohle den weiteren Vertrieb besorgen. Sie ist der Meinung, daß der Einfluß des Kohlenrates auf die Syndikate und die Gesamtkontrolle, die ihm zusteht, dieses Gremium am geeignetsten erscheinen lasse, die Frage zu entscheiden, auf welche Weise die Absatzorganisation im einzelnen zu verbessern und zu verbilligen ist. Es erscheint jedoch auf der einen Seite zweckmäßig, einen Teil des Handels, zum mindesten den Exporthandel, aber auch den Handel in den deutschen Plätzen ausländischen Wettbewerbs und vielleicht auch in den Gegenden, in denen der Reedereibetrieb und die Aufspeicherung großer Vor-

räte notwendig mit ihm verbunden ist, nicht völlig auszuschalten, sondern unter geeigneter Kontrolle und Gewinnbeteiligung der Zechen oder des Syndikats fortbestehen zu lassen.

Die Auffassung der Majorität, daß die Konkurrenz mit dem Auslande wegen des Kohlenmangels nicht schwer sein werde, teilt die Minorität nicht. Sie sieht in dem Kohlenmangel eine Erscheinung der Kriegs- und Übergangszeit und ist überzeugt davon, daß in kurzer Zeit der Kampf um den Absatz der Kohle wieder voll entbrennen werde und nur durch kluges Handeln, durch Verbindung mit den Reedereien des In- und Auslandes erfolgreich geführt werden könne.

Anderseits muß das teilweise erhebliche Renteneinkommen, das Mitglieder der Kohlenhandelsgesellschaften ohne Risiko und, soweit sie nicht aktiv tätig sind, ohne jede Arbeit auf Grund ihrer Verträge mit dem Syndikat erzielen, so schnell wie möglich abgebaut werden. Die Tatsache, daß der Großvater ein Kohlengeschäft betrieben hat, kann für den Enkel nicht zu einer dauernden und gesicherten Einkommensquelle werden, die weit über das Maß hinausgeht, das dem ererbten Kapitalbesitz und dem Werte entspricht, den der »good will« bei freier Konkurrenz, also ohne die Garantie des Syndikats, beim Verkauf des Unternehmens gehabt hätte. Da die glatte Expropriation dieser Anteile durch einfache Auszahlung des mitarbeitenden Kapitals in manchen Fällen, zumal in denen der erst kürzlich gegründeten Kohlenhandelsgesellschaften eine besondere Benachteiligung einzelner Personen darstellen würde, wird empfohlen, durch eine verschiedenartige Behandlung dieser Firmen, je nach der Länge der Zeit, in der sie dieses arbeitslose Einkommen bezogen haben, durch eine schrittweise Reduktion der vom Syndikat den Händlern zugestandenen Zwischengewinne und endlich durch die Festsetzung eines Termins von vielleicht fünf Jahren für den Zwang zur Übertragung derartiger Anteile an mitarbeitende Teilhaber, Zechen und deren Konzernfirmen sowie das Syndikat diese Ausgaben als einen künftig wegfallenden Etatsposten der Volkswirtschaft zu behandeln.

Es kann weder Aufgabe dieses zentralen Kohlenrates, noch der Syndikate sein, die Zuführung der Kohle an den Privatverbraucher selbst in die Hand zu nehmen oder im einzelnen zu kontrollieren. Es muß Sache der Kommunen sein, entweder diese Tätigkeit selbst zu übernehmen, oder durch Konsumvereine

übernehmen zu lassen, oder aber durch scharfe Kontrolle und Organisation der Platzhändler eine Übervorteilung des konsumierenden Publikums hintanzuhalten. Die zentralen Instanzen werden nur insoweit dabei mitzuwirken haben, als sie den Kommunalverbänden mit Auskunft und Rat zur Seite stehen und ferner etwaige Wünsche wegen direkter Lieferung an irgendwelche öffentlich-rechtlichen Körper oder Konsumgenossenschaften entsprechend unterstützen.

Die Minorität ist davon überzeugt, daß dieser Kohlenrat dafür sorgen kann und dafür sorgen wird, daß übermäßige Gewinne, von den wegzusteuernden Differentialgewinnen abgesehen, in der Kohlenindustrie nicht mehr gemacht werden können.

Die Kommission[1]) hat sich vorläufig wenigstens nicht davon überzeugen können, daß die Vorwürfe der Korruption und Gewinnverschleierung, die von einzelnen Seiten den Zechen und dem Syndikat gemacht worden sind, in der Organisation eine Begründung finden, glaubt vielmehr, daß es sich dabei um Verfehlungen von Angestellten handelt, wie sie gelegentlich überall vorkommen können. Vor allem scheint es ihr klar zu sein, daß derartige Vorgänge den beteiligten Kapitalisten keinen Vorteil bringen konnten. Trotzdem hält die Minorität es für eine wesentliche Aufgabe des Kohlenrates und der von ihm einzusetzenden Instanzen, zur Vermeidung derartiger Mißstände beizutragen.

Der Kohlenrat wird notwendigerweise in enger Fühlungnahme mit denjenigen Organisationen stehen müssen, die die Lohnverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln. Ihm diese Regelung mit zu übertragen, wäre nicht zweckmäßig. Nicht nur ist in der Arbeitsgemeinschaft sowie den Arbeiterausschüssen und ihren regionalen Vertretungen eine lebensfähige und ausbauwürdige Organisation erst kürzlich geschaffen worden, deren sorgsame Pflege und zarte Behandlung in ihren ersten Anfängen im Interesse einer Besserung der gesamten deutschen Industrie, nicht nur des Bergbaues, als absolute Forderung erscheint, der Kohlenrat ist auch seiner ganzen Konstruktion nach infolge der Teilnahme von je 25 v. H. Abnehmern

[1]) Majorität und Minorität sind in diesem Punkte einig.

und Staatsvertretern völlig ungeeignet, als Beratungs- und Ausgleichstelle für reine Fragen des Arbeitsverhältnisses zu dienen. Niemand würde ihn für diesen Zweck schärfer ablehnen als die Arbeiter selbst. Es muß aber angestrebt werden, daß die Verhandlungen über Lohn und Preis der Kohle auf gleiche Termine und soweit wie möglich auf gleiche Orte zusammengelegt werden.

IV. Eigentums- und Betriebsfragen.

Wenn selbst ein preußisches Dreiklassenparlament im Jahre 1905 und 1907 die freie Mutung privater Unternehmer — wenn auch viel zu spät, um für die nächsten Jahrzehnte praktische Bedeutung zu gewinnen — ausgeschaltet hat, so muß eine Politik, die auch nur den geringsten sozialistischen Einschlag hat, zunächst dafür sorgen, daß diejenigen Felder, die als Reserven für weitere Zukunft gelten, der Volksgesamtheit und nur ihr allein zustehen. Mag es in einer Zeit der Kapitalarmut und eines nur schwach entwickelten Unternehmungsgeistes zweckmäßig gewesen sein, eine Zeitlang die Bergbaufreiheit einzuführen — wenn auch nicht in der Unbeschränktheit des preußischen Gesetzes von 1865 —, sie hat viel zu lange geherrscht und hat im Augenblick keinerlei Berechtigung. Wie von Gothein und anderen nachgewiesen worden ist, kommen die großen Felderreserven bei den Aktienkursen infolge der Zinseszinsberechnung natürlicherweise kaum zum Ausdruck. Die Entschädigungen, die der Staat zu zahlen haben wird, können daher nur einen mäßigen Betrag ausmachen, von den Fällen vielleicht abgesehen, in denen eine bona fide Übertragung vom Mutenden auf einen neuen Käufer vorgekommen ist.

Ebenso zweifellos ist die Notwendigkeit, die Privatregale unverzüglich aufzuheben. Ein Gesetzentwurf mit Begründung wird binnen kurzer Frist vorgelegt werden. Er wird die Frage zu lösen haben, unter welchen Bedingungen einzelnen Regalberechtigten Bergwerkseigentum im Sinne des preußischen Bergrechts oder Ersatz von tatsächlich gemachten Aufwendungen zuzusprechen ist.

So leicht wie die Entscheidung über die Frage der Felderreserven und der Privatregale, so schwierig ist das Problem der

Betriebsform für die in Arbeit befindlichen Bergwerke. Und in keinem Augenblick war dieses Problem komplizierter als im gegenwärtigen. In erster Reihe wegen der wichtigen Veränderung auf dem Gebiete der Kohlenausnützung und Verwertung, die in den letzten Jahren begonnen hat und deren Ausmaß und Einfluß auf die gesamten technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse noch gar nicht zu übersehen ist.

Die Minorität fordert zunächst eine fundamentale Umgestaltung der gegenwärtigen fiskalischen Bergwerke. Die Grundzüge dieses neuen Planes, der in dem endgültigen Bericht ausführlicher behandelt werden wird, sind folgende:

1. Völlige Trennnung vom Etats- und Rechnungswesen. Nur die nach Bildung von Reserve- und Ausgleichfonds verbleibenden Reingewinne oder die Verluste und die Ausgaben für fundamentale Neuerungen und Vergrößerungen dürfen überhaupt im Etat zum Ausdruck gelangen.

2. Anstellung sämtlicher Beamten auf Privatvertrag. Aufhebung der lebenslänglichen Anstellung. Erhebliche Gewinnbeteiligungen für die leitenden und mittleren Beamten.

3. Abtrennung der Bergwerksverwaltung von der allgemeinen Staatsverwaltung, vor allem dem Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe. Es wird vorgeschlagen, für zusammenhängende Gebiete, deren Ausdehnung für die Tätigkeit eines Direktoriums mit einem Generaldirektor nicht zu groß ist (im Falle regionaler Zusammengehörigkeit ungefähr 10 bis 12 Millionen Tonnen Förderung), eine rein wirtschaftliche Organisation, womöglich in aktienmäßiger oder sonstiger privatrechtlicher, nötigenfalls in einer öffentlich-rechtlichen, den Verhältnissen besonders anzupassenden neuen Form zu schaffen. In den Aufsichtsrat wären u. a. lokale Interessenten, wie Kaufleute, Industrielle und Arbeiter, zu berufen.

Für den bisherigen preußischen Staatsbergbau in Steinkohle würden voraussichtlich einschließlich der Hibernia ungefähr fünf derartige Bergwerksgesellschaften zu bilden sein.

4. Heranziehung des Privatkapitals, und zwar aus dem Kohlenbergbau und dem Kreise der Abnehmer, jedoch unter-

Aufrechterhaltung der staatlichen Mehrheit in der Unternehmung, Verkauf von Anteilen der neu zu gründenden gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen gegen Hereinnahme von Beteiligungen an anderen bisher rein privatwirtschaftlichen Bergwerksunternehmungen, und zwar zunächst nur an reinen, d. h. nicht mit der Eisenindustrie oder anderer Weiterverarbeitung integrierten Unternehmungen.

Die Minorität ist der Überzeugung, daß schon bei dem vollständigen Ankauf der Hibernia die Vorzüge priatwirtschaftlicher Organisation in viel zu hohem Maße aufgegeben worden sind. Ihre Vorschläge gehen auf eine in der Form der Gewinnaussichten der leitenden Personen und der Unabhängigkeit der Direktoren den normalen Aktiengesellschaften völlig angepaßte Wirtschaftsorganisation. Wenn dann, wie schon oben vorgeschlagen wurde, die staatlichen Anteile in eine deutsche Kohlengemeinschaft eingebracht werden, deren Treuhänder und Verwalter der Kohleurat ist, so glaubt die Minorität, aus einer derartigen Neuordnung einen gewaltigen wirtschaftlichen Nutzen für die Allgemeinheit und einen großen finanziellen Erfolg mit Sicherheit voraussehen zu können.

Trotzdem ist die Minorität der Auffassung, daß für die Gegenwart unumgänglich nötig sei, den größeren Teil des Bergbaus in einer Organisationsform zu belassen, in der der Privatkapitalist mit seiner Initiative und seiner Verknüpfung mit der übrigen Wirtschaft stärkeren Einfluß ausübt. Die Technik ist gerade gegenwärtig in einer derartig bedeutsamen Umgestaltung begriffen, die wirtschaftlichen Veränderungen werden in den nächsten Jahren so zahlreich und so tiefgehender Natur sein, daß nur zwingende Gründe gerade im jetzigen Augenblick eine so weitgehende Zurückdrängung des Privatunternehmers rechtfertigen könnten, wie sie in der Überführung des gesamten Bergbaus in diese gemischtwirtschaftliche Organisation oder gar in der völligen Sozialisierung und gänzlichen Ausschaltung des Privatkapitals liegen würde. Derartige Gründe liegen aber nach Meinung der Minorität dann nicht vor, wenn ihre Vorschläge als Einheit akzeptiert und schleunigst durchgeführt werden.

Den Einwand, daß das gleiche Resultat durch eine Interessierung der Direktoren, nicht aber der kapitalistischen Unternehmer (Aktionäre, Gewerken, Privatunternehmer) herbeigeführt werden könne, daß vor allem die von der Majorität vorgeschlagene Form die gleichen Vorteile herbeiführe, ohne die von vielen Bergarbeitern und vielen sozialistischen Politikern ungern gesehene überwiegende Beteiligung des Privatkapitals zu belassen, hält die Minorität aus verschiedenen Gründen nicht für vollkommen stichhaltig. Einmal ist sie der Überzeugung, daß gerade die hervorragendsten Männer des Wirtschaftslebens überhaupt nicht zur Annahme einer Direktorenposition zu bringen sind, sowohl aus allgemeiner Abneigung gegen ein solches wenn auch noch so gehobenes Anstellungsverhältnis, wie wegen ihrer verzweigten, auf viele andere Gebiete des Wirtschaftslebens mit übergreifenden Tätigkeit; zum zweiten glaubt sie, daß bei einem Teil dieser Personen auch eine sehr hohe Direktorentantieme keinen Ersatz für den Anreiz bedeuten würde, den die mögliche Erhöhung der Kapitalrente und auch der Wertsteigerung des Kapitalbesitzes bisher und auch in Zukunft noch bei anderen deutschen Industrien und im Auslande hervorbringt. Weiterhin hält sie es nicht für zulässig, Hoffnungen, die sich an die vorgeschlagene gemischtwirtschaftliche Form der bisher staatlichen Bergwerke und an die völlige Sozialisierung im Sinne des Mehrheitsberichtes knüpfen, schon als realisiert anzusehen und auf den Vergleich mit Unternehmungen freierer Organisation sofort zu verzichten. Vor allem will sie erst abwarten, ob die schnelle Bereitstellung von Kapital und die etwa notwendig werdende Heranziehung ausländischer Kredite oder Beteiligungen durch diese doch immerhin nicht gänzlich frei aufzubauenden Organisationen genau so leicht und zweckmäßig bewirkt werden wird wie durch die Privatunternehmer.

Die Minorität bestreitet natürlich keineswegs, daß in der modernen Zeit Kapitalbesitz und wirtschaftliche Führung der Unternehmungen vielfach getrennt sind. Das hindert sie jedoch nicht, die Tätigkeit der mitarbeitenden Kapitalisten, wo sie wirklich vorhanden ist, in ihrer ganzen Bedeutung anzuerkennen.

Endlich ist sie der Meinung, daß schon die vorgeschlagenen Umgestaltungen so tiefgehende Veränderungen des Kohlenbergbaues und seiner Wirtschaftsweise hervorbringen, eine solche Anspannung aller Kräfte für die Anpassung verlangen, daß auch bei Anerkennung des Zieles einer weitgehenden Kapitalbeteiligung der Gesamtheit die Ausführung zweckmäßigerweise hinausgeschoben würde, bis die für die Gegenwart von ihr vorge-

schlagenen Neuerungen durchgeführt sind. Die Minorität glaubt ihre Vorschläge um so ruhiger auch den sozialistischen Parteien und Arbeiterkreisen empfehlen zu können, als sie in ihnen eine weitgehende Sozialisierung des Gewinnes, eine Ausschaltung nicht nur der monopolistischen, sondern der wesentlichen Teile aller kapitalistischen Machtverhältnisse sieht. Die Minorität versteht sehr wohl, daß manche von denen, die die Sozialisierung des Bergbaues nur als eine Teilmaßnahme im gesamten System der Sozialisierung ansehen, diese Vorschläge auf den ersten Blick nicht als vollkommen erachten. Sie ist aber der Überzeugung, daß man auch dann, wenn man eine weitgehende und im Laufe der Zeit völlige Sozialisierung des Wirtschaftslebens anstrebt und für zweckmäßig erachtet, nicht so vorgehen sollte, daß man einen Industriezweig vollkommen aus der Verbindung mit der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung herausnimmt, solange die übrige Wirtschaft, mit der er verknüpft ist, noch überwiegend privatkapitalistisch orientiert bleibt. Die Minorität meint vielmehr, daß eine völlige Sozialisierung des Bergbaues auch hinsichtlich des Eigentums und der gesamten Betriebsleitung selbst bei Anerkennung eines allgemeinen Sozialisierungsplanes zweckmäßigerweise erst dann vorgenommen werden sollte, wenn durch gesellschaftliche Regulierung eines großen Teiles der Industrie die Verhältnisse in mancher Beziehung einfacher und übersehbarer geworden sind, wenn sie auch gerade die Kompliziertheit einer derartigen allumfassenden Organisation besonders betont und ihr deshalb skeptisch gegenübersteht.

D. Gemeinsamer Bericht der Kommission über die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses und die Lohnfragen.

I. Die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses.

Die Kommission ist in der Lage, für die Regelung des Arbeitsverhältnisses ein einheitliches Votum zu erstatten. Sie steht in ihrer Gesamtheit auf dem Standpunkt, daß eine möglichst weitgehende Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der Aufstellung der Arbeitsordnung, der Gestaltung der Sicherheitsvorschriften und ihrer Durchführung, der Lohnfestsetzung und Feststellung des Einzelgedinges, eine Kontrolle gegenüber allem persönlichen und politischen Mißbrauch des Vorgesetztenverhältnisses unbedingt gewährt werden soll. In der Arbeitsverfassung soll der Grundsatz der Demokratie in dem Betriebe zur Geltung kommen. Dieser Grundsatz erfordert nicht, die technische Führung den Beamten zu entziehen. Das wünschen auch die Arbeiter selbst nicht. Ebensowenig soll die Bestellung der Betriebsleiter und ihre Abberufung durch ein Votum der Arbeiter erfolgen. Denn abgesehen von der Frage, ob die Arbeiterschaft eines Betriebes in der Lage wäre, die Auswahl für den Betriebsleiter richtig zu treffen, hängen nicht nur Interessen der Arbeiterschaft dieses Werkes von der richtigen Wahl des Betriebsleiters ab, sondern in höherem Maße noch Interessen der Allgemeinheit. Sie muß daher dafür sorgen, daß die Produktivkräfte sachgemäß verwaltet werden. Daher kann die Auswahl der leitenden Persönlichkeiten den Arbeitern allein nicht überlassen werden. Tatsächlich haben die Vertreter der Arbeiterschaft derartige Forderungen auch nicht erhoben. Durch ihre Beteiligung am Kohlenrat wird ihr der notwendige Einfluß gewährt und bewirkt, daß auf die Dauer keine Leitung möglich ist, welche die Interessen der Arbeiterschaft vernachlässigt, und deren Träger dem Geist der Demokratie in den Betrieben widerspricht.

Dasselbe Prinzip der Demokratie in den Betrieben fordert auf der anderen Seite, daß alle Fragen des unmittelbaren Arbeitsverhältnisses nur im engsten Einvernehmen mit den Wünschen der Arbeiterschaft geregelt werden. Denn von deren Gestaltung hängt es ab, welche Formung das Leben des Arbeiters erhalten wird. Die Kommission schlägt daher vor, in engem Anschluß an die Vereinbarungen, welche provisorisch zwischen dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, den Arbeitervertretungen und Betriebsleitungen des Ruhrreviers getroffen wurden, und welche von allen Beteiligten als möglich und zweckmäßig betrachtet werden, ferner auf Grund von Wünschen, die von den Arbeitervertretern geäußert wurden, folgenden Stufenbau von Arbeitervertretungen einzurichten:

In jedem Steigerrevier wird ein Steigerrevierrat gebildet, der gemeinschaftlich mit den Betriebsbeamten die Durchführung der geltenden bergpolizeilichen Bestimmungen überwacht, für einen reinlichen und vollständigen Kohlenabbau sorgt und

bei der Feststellung der Gedinge und Schichtlöhne mitwirkt. Es sind also die unmittelbaren Vertrauensleute der Arbeiterschaft dazu berufen, über die wichtigsten Fragen ihrer Arbeit mit zu entscheiden.

Die Steigerrevierräte einer Zeche oder Zechenanlage wählen einen Zechenrat. Dabei sind sie nicht an ihre Mitglieder gebunden. Der Zechenrat besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar: einem kaufmännischen, einem technischen Beamten und drei Belegschaftsmitgliedern. Er hat folgende Befugnisse: Im Einvernehmen mit ihm können Strafen seitens der Betriebsleitung festgesetzt werden. Er hat weiter das Mitbestimmungsrecht bei den wichtigsten Nebenabreden des Arbeitsvertrages (Preise für das von der Zeche gestellte Material, Einkauf von Lebensmitteln und deren Verteilung usw.). Nur mit seiner Zustimmung soll ferner die Entlassung von Arbeitern aus Gründen, welche mit dem Arbeitsverhältnis nicht zusammenhängen, zulässig sein (z. B. wegen gewerkschaftlicher, politischer Betätigung usw.). Endlich erhält der Zechenrat das Recht zu fordern, daß den von ihm bestimmten Vertrauensleuten auf Verlangen Einsicht in alle betrieblichen, wirtschaftlichen und kaufmännischen Vorgänge des Werkes gegeben wird. Der Zechenrat ist zugleich Beschwerdeinstanz für alle Differenzen, welche sich auf der Zeche ergeben und welche durch die Intervention der Steigerrevierräte nicht beigelegt werden können. In diesen Fällen entscheidet der Zechenrat im Einvernehmen mit der Betriebsleitung.

Die Steigerrevier- und Zechenräte sind als Organe gedacht, welche die unmittelbaren Lebensverhältnisse der Arbeiterschaft beeinflussen. An sie wird sich der einzelne Arbeiter in Beschwerdefällen wenden. Von ihnen werden gemeinsam mit der Werksleitung alle die Entscheidungen getroffen, welche für die einzelnen Belegschaften von Bedeutung sind, ohne jedoch von prinzipieller Wichtigkeit zu sein.

Der Gedanke der Demokratie in den Betrieben macht es notwendig, auch bei den zentraleren Stellen Vertretungskörper der Arbeiterschaft ins Leben zu rufen. Daher wird vorgeschlagen, für das Gebiet je eines geschlossenen Bergwerksbezirkes einen Ausschuß zu bestellen (Regionalrat). Zum Regionalrat wählen die Zechenräte — nicht notwendigerweise aus ihrer Mitte — ihre Vertreter; zu diesen kommen Vertreter der Angestellten (Steiger, mittlere Betriebsbeamte) hinzu. Die Regionalräte bestehen aus 20 oder 25 Mitgliedern, wovon 4 oder

5 Vertreter der Angestellten sind. Aufgabe der Regionalräte ist es, den Zechenräten für ihre Verhandlungen Richtlinien und Vorschläge zu geben, um ein einheitliches Vorgehen zu erzielen. Weiter haben sie die Durchführung der vom Kohlenrat gefaßten Beschlüsse in Fragen des Arbeitsverhältnisses auf ihrem lokalen Gebiet zu überwachen. Im Regionalrat haben die Betriebsleitungen, von vertraulichen Sitzungen abgesehen, beratende Stimme.

Die Regionalräte wählen die Vertreter der Arbeiter und Angestellten zum Kohlenrat, nicht notwendigerweise aus ihrer Mitte. Es werden jeweils mehrere Regionalräte zu einem Wahlkörper zusammengefaßt, welcher nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Vertreter in den Reichskohlenrat entsendet.

II. Entlohnung der Arbeiter und Besoldung der Beamten.

Die Kommission schlägt einhellig vor, daß sowohl für die Entlöhnung der Arbeiter und Angestellten wie für die Bemessung der Bezüge der leitenden Persönlichkeiten als wichtiger Gesichtspunkt die individuelle Leistung berücksichtigt werden soll. Es soll durch geeignete Methoden, für welche im einzelnen noch Vorschläge erstattet werden sollen, auch ein materielles Interesse aller in der Kohlengemeinschaft Tätigen am volkswirtschaftlichen Erfolg ihrer Arbeit geweckt werden.

Dabei ist an Beteiligung am Ertrag (in gewissen, das Gesamtinteresse wahrenden Grenzen), aber auch an Prämien oder Ehrengaben (für jede die Produktivität erhöhende Erfindung, für Höchstförderleistungen, für geringste Unfall- und Krankenziffer usw.) zu denken. Der Lohn soll so bemessen sein, daß die Leistungsfähigkeit der Arbeiter voll entfaltet und durch Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenpensionen sowie Abgangsentschädigung (im Fall unverschuldeter Entlassung) ergänzt wird.

Als Grundsatz für die Lohnbemessung empfiehlt die Kommission, die Gedinge und Prämien derart ins Verhältnis zu setzen, daß bei tüchtiger Durchschnittsleistung der Hauptteil des Einkommens gesichert und nicht von zufälligen Ereignissen oder außerordentlicher Leistung abhängig ist.

Die Bezüge der mittleren Beamten sollen im Wesen nach denselben Grundsätzen bemessen werden, doch ist es zweckmäßig, bei diesen das Prämienelement etwas stärker zu betonen.

Es sollen daher Direktor und Generaldirektor neben ihren festen Bezügen auch Tantiemen erhalten, deren Höhe bei entsprechender Leistung gleichfalls mit den in der Privatindustrie üblichen Sätzen im Einklang stehen soll. Die Mitglieder des Reichskohlendirektoriums sollen lediglich auf feste Bezüge angestellt sein. Eventuell käme in Betracht, auch die Mitglieder des Reichskohlendirektoriums zum Teil auf Tantiemen zu setzen, die jedoch dann unabhängig von der Bemessung der Preise gestaltet werden müßten.

Schlußbemerkung.

Die Kommission gibt einmütig ihrer Überzeugung dahin Ausdruck, daß, wie alle Fragen der Sozialisierung, zunächst auch die der Bergwerke Reichssache sein müßte, und daß weder Empfindlichkeiten noch finanzielle Sonderinteressen partikularistischer Natur eine andere als zentralistische Regelung herbeiführen sollten. Die Kommission spricht jedoch genau so scharf ihre Meinung dahin aus, daß eine Konzentration der gesamten Rechte und Einnahmen aus der Sozialisierung der Bergwerke auf das Reich gerechterweise nur dann vorgenommen werden dürfe, wenn auch die übrigen Naturschätze und Naturkräfte in gleicher Weise aus der bisherigen einzelstaatlichen Verwertung in die des Reichs überführt werden.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
1219. 19. V.

END OF
TITLE